

Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Jahrgang 2

Elsterwerda, den 29. Juni 2016

Nummer 3

Inhalt:

Seite

| | |
|---|---|
| Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2016 | 2 |
| 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS) | 2 |
| 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS) | 3 |
| 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES) | 3 |
| Information des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zur Kennzeichnung von Wasserzählern | 4 |

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitgliedsgemeinden aus.

Bekanntmachung

In der 2. Verbandsversammlung 2016 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **21.06.2016** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 2/8/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung.

2. Beschluss 2/9/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

3. Beschluss 2/10/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung.

4. Beschluss 2/11/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegenden Anträge auf Aufhebung und die Rückerstattung von erfolgten Zahlungen zu bestandskräftigen Beitragsveranlagungen mittels Bescheid abzulehnen. Die eingelegten Widersprüche zu bestands- und rechtskräftigen Beitragsbescheiden sind wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

5. Beschluss 2/12/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Erneuerung Trinkwasserleitung AZ 200 Elsterwerda, 2. BA“ an das Unternehmen SGL Spezial- und Bergbau-Servicegesellschaft Lauchhammer mbH zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

6. Beschluss 2/13/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „KA Elsterwerda, Modernisierung Steuerungstechnik, 4. BA, 2015 / 2106“ an das Unternehmen ATG Automations-Technik Gröditz GmbH & Co. KG zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

7. Beschluss 2/14/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „KA Bad Liebenwerda, Modernisierung Steuerungstechnik, 4. BA, 2015 / 2016“ an das Unternehmen KOARK Automation GmbH Spremberg zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

8. Beschluss 2/15/16 - öffentlich

Die Baumaßnahme „Erneuerung der Rohrleitungen Reinwasserförderung WW Oschätzchen“ befindet sich in der öffentlichen Ausschreibung. Für die Maßnahme wird am 28.06.2016 die Angebotseröffnung durchgeführt. Die Auswertung und der Vergabevorschlag liegen erst spätestens zum 12.07.2016 vor. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem auf der Grundlage der Vergabeempfehlung günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die übrigen Verbandsmitglieder sollen in geeigneter Form über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

9. Beschluss 2/16/16 - öffentlich

In Hinblick auf die beabsichtigte Wiederwahl des derzeitigen Verbandsvorstehers wird von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung abgesehen.

10. Beschluss 2/17/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Sanierung Niederdruck-Trockengasbehälter / Gasspeicher KA Elsterwerda“ an das Unternehmen Eisenbau Heilbronn GmbH zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

11. Beschluss 2/18/16 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens bei der Deutsche Kreditbank AG.

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 21.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 26.11.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr.: 22/2014 vom 10.12.2014, wird wie folgt geändert:

1.

Der **§ 2 Grundgebühr** wird wie folgt geändert:

1.1.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die **ausschließlich** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden, wird die Grundgebühr je verwendeten Wasserzähler wie folgt berechnet:

a) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr bei:

| | |
|------------|------------------------------------|
| 2,5 m³/h | 22,98 EUR/Monat (brutto) |
| 6,0 m³/h | 68,95 EUR/Monat (brutto) |
| 10,0 m³/h | 114,92 EUR/Monat (brutto) |
| 15,0 m³/h | 172,38 EUR/Monat (brutto) |
| 40,0 m³/h | 551,61 EUR/Monat (brutto) |
| 60,0 m³/h | 827,41 EUR/Monat (brutto) |
| 150,0 m³/h | 2.068,52 EUR/Monat (brutto) |

b) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräte richtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

| | |
|----------|------------------------------------|
| Q3 = 4 | 22,98 EUR/Monat (brutto) |
| Q3 = 10 | 68,95 EUR/Monat (brutto) |
| Q3 = 16 | 114,92 EUR/Monat (brutto) |
| Q3 = 25 | 172,38 EUR/Monat (brutto) |
| Q3 = 63 | 551,61 EUR/Monat (brutto) |
| Q3 = 100 | 827,41 EUR/Monat (brutto) |
| Q3 = 250 | 2.068,52 EUR/Monat (brutto) |

1.2.

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gem. Abs. 5 und 6 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte

Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

2.
Der **§ 6 Gebührenerhebung und Fälligkeit** wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig. Wurde im vergangenen Erhebungszeitraum kein Wasser verbraucht, so ergeht ein gesonderter Bescheid zur Festsetzung der Abschlagszahlungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 21.06.2016

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Auf Grund der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 21.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 26.11.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr.: 22/2014 vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

1.
Der **§ 4 Grundgebühr** wird wie folgt geändert:

1.1.
§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die **ausschließlich** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden, wird die Grundgebühr je verwendeten Wasserzähler wie folgt berechnet:

a) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr bei:

| | |
|------------|---------------------------|
| 2,5 m³/h | 30,34 EUR/Monat |
| 6,0 m³/h | 91,02 EUR/Monat |
| 10,0 m³/h | 151,70 EUR/Monat |
| 15,0 m³/h | 227,55 EUR/Monat |
| 40,0 m³/h | 728,16 EUR/Monat |
| 60,0 m³/h | 1.092,24 EUR/Monat |
| 150,0 m³/h | 2.730,60 EUR/Monat |

b) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräterichtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

| | |
|----------|---------------------------|
| Q3 = 4 | 30,34 EUR/Monat |
| Q3 = 10 | 91,02 EUR/Monat |
| Q3 = 16 | 151,70 EUR/Monat |
| Q3 = 25 | 227,55 EUR/Monat |
| Q3 = 63 | 728,16 EUR/Monat |
| Q3 = 100 | 1.092,24 EUR/Monat |
| Q3 = 250 | 2.730,60 EUR/Monat |

1.2.
§ 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gem. Abs. 5 und 6 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

2.
Der **§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit** wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die Gebührenschild werden alle zwei Monate anteilige Abschläge erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschild des vorangegangenen Abrechnungszeitraums berechnet werden. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraums, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung der Gebührenschild fest.

Die Abschläge werden zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. erhoben. Die Abschlagzahlungen werden im Gebührenbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 21.06.2016

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)

Auf Grund der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 21.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des

Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 26.11.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr.: 22/2014 vom 10.12.2014, wird wie folgt geändert:

1.
Der **§ 2 Grundgebühr** wird wie folgt geändert:

1.1.
§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die **ausschließlich** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden und auf denen **eine abflusslose Sammelgrube** oder eine **Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe** betrieben wird, wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

a) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr bei:

| | |
|------------|---------------------------|
| 2,5 m³/h | 16,90 EUR/Monat |
| 6,0 m³/h | 50,70 EUR/Monat |
| 10,0 m³/h | 84,50 EUR/Monat |
| 15,0 m³/h | 126,75 EUR/Monat |
| 40,0 m³/h | 405,60 EUR/Monat |
| 60,0 m³/h | 608,40 EUR/Monat |
| 150,0 m³/h | 1.521,00 EUR/Monat |

b) Bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräte Richtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

| | |
|----------|---------------------------|
| Q3 = 4 | 16,90 EUR/Monat |
| Q3 = 10 | 50,70 EUR/Monat |
| Q3 = 16 | 84,50 EUR/Monat |
| Q3 = 25 | 126,75 EUR/Monat |
| Q3 = 63 | 405,60 EUR/Monat |
| Q3 = 100 | 608,40 EUR/Monat |
| Q3 = 250 | 1.521,00 EUR/Monat |

1.2.
§ 2 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gem. Abs. 8 und 9 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte Richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

2.
Der **§ 7 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit** wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abschlagszahlungen von je einem Sechstel der Grundgebühr werden in dem Bescheid über die Grundgebühr für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 21.06.2016

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Information des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda zur Kennzeichnung von Wasserzählern

Seit dem 31.03.2004 gilt die Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (MID) mit dem Ziel, die Schaffung eines harmonisierten europäischen Marktes für Messgeräte.

Die Übergangsfrist läuft am 30.10.2016 aus, so dass ab dem 31.10.2016 alle Messgeräte dieser Richtlinie entsprechen müssen.

Gemäß der MID ändern sich die Kürzel auf dem Wasserzähler. So wurde u.a. aus der bisherigen Kennzeichnung QN im Zuge der MID nunmehr Q3.

Die Zählerbezeichnungen ändern sich unter Beibehaltung der technischen Parameter demnach wie folgt:

| | Kennzeichnung alt QN = | Kennzeichnung neu Q3 = |
|-------------|---------------------------|---------------------------|
| Zählergröße | 2,5 | 4 |
| | 6,0 | 10 |
| | 10,0 | 16 |
| | 15,0 | 25 |
| | 40,0 | 63 |
| | 60,0 | 100 |
| | 150,0 | 250 |

Die Eichfrist bleibt unabhängig von der vorbenannten Kennzeichnungsänderung nach MID bestehen.

Demnach behalten auch die noch vorhandenen Zähler mit der alten Kennzeichnung QN bis zum Ablauf der Eichfrist ihre Gültigkeit.